

## Anlage 5: Erläuterungen zu den Förderbereichen

### Vorbemerkungen:

#### *Produkt: Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege:*

Der Stadtrat hat am 29. Oktober 2015 ausschließlich für das Haushaltsjahr 2015 einen Mehrbedarf i. H. v. 244.046,15 Euro beschlossen. Aus der Sicht des Sozialamtes besteht weiterhin die Notwendigkeit, den Bereich Senioren in 2016 mit dem gleichen finanziellen Budget analog 2015 auszustatten.

Die Zuwendungssumme beträgt daher im Haushaltsjahr 2016: 3.391.500,00 Euro (vgl. 2015 3.623.482,15).

Entsprechend dem Haushaltsjahr 2015 wurde das Produkt „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ zu Lasten des Produktes „Eingliederungsleistungen SGB II“ um 45.300,00 Euro mit dem Ziel erhöht, den Gemeindedolmetscherdienst weiterhin fördern zu können.

Zusätzlich zum Haushaltsjahr 2015 fand folgendes Projekt Berücksichtigung:

- Verein für soziale Rechtspflege - Förderrichtlinie zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von freizügigkeitsberechtigten neuzugewanderten Unionsbürger/-innen, deren Kinder sowie von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen, im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)

Folgende Anträge konnten für das Haushaltsjahr 2016 nicht berücksichtigt werden:

- AWO Soziale Dienste – Kompetenzaufgaben
- Alzheimer Gesellschaft Dresden e. V. – Selbsthilfe
- Sozialraumbudget

#### *Produkt: Eingliederungsleistungen nach SGB II*

Im Bereich der psychosozialen Betreuung konnten beantragte Tarifsteigerungen und Kapazitätserweiterungen im Haushaltsjahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 nicht berücksichtigt werden.

#### *Produkt: Betreuungsleistungen*

Die Projekte 1. Dresdner Betreuungsverein e. V. sowie Diakonischer Betreuungsverein Dresden werden in gleicher Höhe wie 2015 gefördert.

#### *Produkt: sonstige kommunale soziale Hilfen und Leistungen*

Zuwendung entsprechend dem Beschluss V2738/14.

Die Erläuterungen sowie die rechtlichen Grundlagen zu den einzelnen Förderbereichen aus dem Beschluss V0415/15 gelten analog.

Abweichungen werden nachfolgend dargestellt.

## **Bereich: Seniorenarbeit und Altenhilfe, Hospiz**

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

§ 71, § 54 , § 61 SGB XII

Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe, jeweiliger Leistungstyp zu Seniorenberatungsstellen und Seniorenbegegnungsstätten, -angeboten

Personenkreis

Ältere und alte Menschen, sowie deren Angehörige, Bezugspersonen oder Netzwerke

Mit Stand vom 31. Dezember 2014 lebten in Dresden 146.650 Menschen, die 60 Jahre und älter waren. Das sind 27,1 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Für die Zielgruppe stehen in Dresden umfangreiche Angebote zur Verfügung. Die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft liegt in der Verantwortung der Kommune. Aus dieser Verpflichtung, festgeschrieben im Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe sowie bestätigt durch den Stadtrat 2012, leitet sich die Notwendigkeit der kommunalen Förderung ab. Die Infrastruktur im Sinne der Daseinsfürsorge, insbesondere Beratung und Unterstützung im Einzelfall, Begegnung als niedrigschwelliger Zugang in das Altenhilfesystem sowie bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe, wird mit Zuschüssen aufrechterhalten.

Vor diesem Hintergrund werden gemäß Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe gefördert:

1. Beratung und Unterstützung im Einzelfall
  - 6 Seniorenberatungsstellen (1.1 bis 1.6)
  - Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot (9) bzw. mit integrierter Seniorenberatungsstelle (2) (1.7 bis 1.17)
  - gerontopsychiatrische Hilfen (1 Projekt mit stadtweiter Wirksamkeit) (1.26)
2. Begegnung als niedrigschwelliger Zugang in das Altenhilfesystem
  - 5 Seniorenbegegnungsstätten (1.18 bis 1.22)
  - 3 Seniorenbegegnungsangebote (1.23 bis 1.25)
3. bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe
  - Seniorenselbsthilfe (14 Angebote) (1.29 bis 1.41)
  - Hospizarbeit (5 ambulante Hospizdienste und ein Tageshospiz) (1.80 bis 1.83, 1.87, 1.88)

Für die Seniorenarbeit und Altenhilfe steht 2016 ein Budget von 1.808.167,28 Euro zur Verfügung (ohne Hospizförderung). Damit verringert sich das Budget im Vergleich zu 2015 um 243.946,15 Euro. Dem gegenüber steht ein Antragsvolumen in 2016 von 2.119.982,00 Euro.

Die Anträge beinhalten unter anderem erhöhte, im arbeitsvertragsrechtlichen Kontext verbindliche Personal- und gestiegene Sachkosten. Aus fachlicher Sicht sind diese überwiegend als notwendig zu bewerten und im Jahr 2015 teilweise bereits gewährt wurden.

Oberste Priorität hat die Standortsicherung. Dies ist in 2015 gelungen.

Die tariflich gebundenen Personalkosten können nur bei den Hauptangeboten Seniorenberatungsstellen und Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot bzw. mit integrierter Seniorenberatungsstelle in 2016 gefördert werden. Dazu wurde ein Angebot (Nr. 1.28) vollumfänglich eingestellt und wird ein Angebot (Nr. 1.25) quantitativ um 4.961 Euro gekürzt. Unberücksichtigt bleiben weiterhin die Personalkostenanpassungen von Nichtfachkräften und die

Anerkennung unterstützender Kräfte wie geringfügig Beschäftigte, Bundesfreiwilligendienstleistende und Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Für gestiegene Sachkosten stehen keine weiteren Mittel zur Verfügung. Bereits in den vergangenen Jahren, mit Ausnahme von 2015, konnten Sachkostensteigerungen nicht über Zuschüsse ausgeglichen werden. Die Situation wurde zusätzlich verschärft durch radikale Einsparungen im Sachkostenbereich zu Gunsten der Bezuschussung von notwendigen Personalkosten. Der Spielraum für weitere Sachkostensenkungen ist ausgereizt.

Die Konsequenzen aus dem Förderbudget ist nicht der Beliebigkeit der Träger unterworfen, sondern basiert auf einer fachlichen Schwerpunktsetzung unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen. Mit den entsprechenden Trägern werden angebotskonkret die Konsequenzen der Förderhöhe besprochen und nach Kenntnis der tatsächlichen Fördersumme unter Beachtung arbeitsrechtlicher Verbindlichkeiten obligat bestimmt. Diese reichen von der Verringerung der Öffnungszeiten der Begegnungsstätte, längeren Wartezeiten in der Beratung bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Stundenreduzierung. In 2016 wird es bei zahlenmäßig wachsender Anzahl der Zielgruppe offensichtliche Leistungseinschränkungen geben.

Die Angebote der Begegnung sowie des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe bleiben auf dem Förderniveau von 2015.

Durch eine Umverteilung aus dem Bereich Ausländer wird 2016 zusätzlich die Sozialarbeit in der Jüdischen Gemeinde zu Dresden in Höhe von 5.000 Euro gefördert. (siehe Nr.1.41)

#### **Nr. 1.1 - 1.6**

##### **Seniorenberatungsstellen (BS)**

Rechtliche Grundlagen: § 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 2, 3, 4; Abs. 3 SGB XII

Leistungstyp Seniorenberatungsstelle

Seniorenberatungsstellen stellen eine tragende Säule des geförderten Beratungs- und Unterstützungssystems dar. Leistungsgrundlage bildet der Leistungstyp, der als Teil des Fachplanes Seniorenarbeit und Altenhilfe durch den Stadtrat bestätigt ist.

Durch die Förderung von sozialpädagogischer Fachkompetenz in Höhe von in der Regel 1,5 VBE wird Information, Beratung und Einzelfallunterstützung sichergestellt. Die Entgelteinstufung der Fachkräfte sollte auf der Basis des Fachplanes in die Entgeltgruppe S11 erfolgen.

Unterschiede in Höhe der Förderung begründen sich insbesondere aus unterschiedlich hohen Personalkosten auf der Basis des jeweiligen Tarifvertrages des Trägers, Raumkosten (Größe und Quadratmeterpreis) sowie förderbezogener Absprachen (z. B. Stundenumfang). Die Einstufung in die o. g. Entgeltgruppe Musterstellenbeschreibung erfolgt nach derzeitigem Stand nur bei vier von sechs Angeboten.

Bei den Angeboten konnten nur die in 2015 beantragten Personalkosten vollumfänglich und die Sachkosten 2014 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in der BS Altstadt (Am See 11) erhöhte Sachkosten vor dem Hintergrund einer Personalkostensenkung (1.4) anerkannt bzw. bezuschusst

Ab 2016 wird es voraussichtlich auf Grund der dann nicht ausreichenden Personalkostenförderung zur Reduzierung des Fachstundenumfanges und damit zu längeren Wartezeiten bei der Beratung und Einzelfallunterstützung kommen. Diese Konsequenzen werden angebotskonkret besprochen und nach der Bescheidung der Zuwendungshöhe festgelegt.

## **Nr. 1.7 - 1.15**

### **Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot**

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1- 3 SGB XII

Leistungstyp Schwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte

Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot sind gemäß des Fachplanes Seniorenarbeit und Altenhilfe die zweite tragende Säule des geförderten Beratungs- und Unterstützungssystems. Auf der Grundlage des Leistungstyps, bestätigt durch den Stadtrat, werden Begegnung, Beratung/Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit/bürgerschaftliches Engagement miteinander verknüpft.

Die Förderung der sozialpädagogischen Fachkompetenz von mindestens 1,5 VBE fußt auf der Musterstellenbeschreibung. Dies kann nach derzeitigem Stand nur in zwei von neun Einrichtungen umgesetzt werden. Die unterschiedliche Personalausstattung basiert auf unterschiedlichen sozialraumbezogenen Bedarfen und soziodemographischen Erfordernissen in der Beratung und Einzelfallunterstützung.

Die differenzierte Höhe der Gesamtförderungen begründet sich insbesondere aus sehr unterschiedlich hohen Personalkosten auf der Basis des jeweiligen Tarifvertrages des Trägers, Raumkosten (Größe und Quadratmeterpreis) sowie förderbezogenen Absprachen wie sozialraumdifferenzierter Beratungsumfang.

Bei den Angeboten konnten nur die in 2015 beantragten Personalkosten der Fachkräfte für 2016 und die Sachkosten 2014 für 2016 berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Sachkostenanträge 2016 ist aus dem vorliegenden Budget nicht möglich. Kosten für andere Kräfte, Hilfskräfte und Bundesfreiwilligendienstleistenden, die aus fachlicher Sicht dringend notwendig werden, konnten nicht fortgeschrieben bzw. neu berücksichtigt werden.

In drei Einrichtungen (Ortsamtsbereich Klotzsche, Pieschen, Plauen) sind geringere Fachpersonalkosten für die Fachkräfte als 2014 beantragt. In diesen Fällen wurde der Differenzbetrag zur Erhöhung der Sachkostenförderung genutzt. Es ergibt sich jeweils die gleiche Gesamtfördersumme wie 2014.

Konsequenzen, die sich insbesondere aus der Sachkostenförderhöhe ergeben, werden mit den Trägern einrichtungskonkret besprochen.

In 2016 kommt es bei gleichbleibendem Budget zur Reduzierung von Fachkraftstunden, zur Reduzierung von Öffnungszeiten und Angeboten in der Begegnung. Auch diese Konsequenzen werden angebotskonkret nach Kenntnis der tatsächlichen Förderhöhe unter Beachtung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen festgelegt.

## **Nr. 1.16 - 1.17**

### **Seniorenbegegnungsstätten mit integrierter Seniorenberatungsstelle**

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1- 3 SGB XII

Leistungstyp Schwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte und Seniorenberatungsstelle

Diese Einrichtungen beinhalten Beratungsstelle und Begegnungsstätte unter einem Dach und gehören damit zu den wichtigsten Angeboten. Es greifen die Leistungstypen Seniorenberatungsstelle und Schwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte. In Auswertung der vorliegenden statistischen Daten

und Sachberichte erzielen sie in Bezug auf Nutzeranzahl, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Engagement im Gemeinwesen eine hohe Wirksamkeit.

Gefördert werden mindestens 2,2 VBE Fachkraft mit sozialpädagogischer Qualifikation. Aus fachlicher Sicht ist dies perspektivisch ausbaufähig. Die unterschiedliche Personalausstattung in den Einrichtungen in den Ortsamtsbereichen Blasewitz und Loschwitz/Ortschaften basiert auf den unterschiedlichen sozialraumbezogenen Bedarfen. Die Musterstellenbeschreibung mit der entsprechenden Vergütung kann nur in einer der beiden Einrichtungen umgesetzt werden.

- Ortsamtsbereich Loschwitz/Ortschaften (Nr. 1.16): Bezuschussung der Personalkosten der Fachkräfte 2015 (Teilberücksichtigung Musterstellenbeschreibung) und der Sachkosten 2014, keine Berücksichtigung von weiteren Kräften
- Ortsamtsbereich Blasewitz (Nr. 1.17): Bezuschussung der Personalkosten der Fachkräfte 2015 (keine Berücksichtigung Musterstellenbeschreibung) und der Sachkosten 2014, keine Berücksichtigung von weiteren Kräften

In 2016 kommt es bei gleichbleibendem Budget zur Einschränkung in der Quantität von Begegnungsangeboten und in der Gemeinwesenarbeit.

#### **Nr. 1.18 - 1.22**

##### **Seniorenbegegnungsstätten**

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

Leistungstyp Nichtschwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte beinhaltet

Auf der Basis des Leistungstyps werden bis maximal 0,9 VBE mit sozialpädagogischer, pädagogischer oder vergleichbarer Qualifikation Fachkraft bezuschusst. Die Unterschiede in Höhe der Förderung begründen sich insbesondere aus unterschiedlich hohen Personalkosten auf der Basis des jeweiligen Tarifvertrages des Trägers und Raumkosten (Größe und Quadratmeterpreis).

Die einrichtungsbezogenen Zuschüsse für Personal- und Sachkosten können nicht fortgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund kommt es zu Einschränkungen in den Öffnungszeiten bzw. in der Quantität des Leistungsangebots. Diese Konsequenzen werden angebotskonkret besprochen und nach Kenntnis der tatsächlichen Zuwendungshöhe durch den Träger festgelegt.

#### **Nr. 1.23 - 1.25**

##### **Seniorenbegegnungsangebote (SBA)**

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

Leistungstyp Seniorenbegegnungsangebot

Diese Angebote haben Wichtigkeit für die wohnortnahe Begegnung, ohne dass sie eine tragende Säule der Angebotsstruktur darstellen. Entsprechend des Leistungstyps könnte die Anerkennung von maximal 0,6 VBE geeigneter Kräfte mit Erfahrungen in der Seniorenbetreuung und fachlicher Anleitung durch den Träger auf der Basis des jeweiligen Tarifvertrages des Trägers erfolgen. Auf Grund der nur begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel liegen die Personalkosten deutlich unter diesem Wert.

Abweichend von 2014 bzw. 2015 wurde die Förderung der Seniorenbegegnungsangebote auf maximal 20.000 Euro begrenzt. In Folge dessen erfolgt eine um 4.961 Euro verminderte Bezuschussung eines Angebotes (Nr. 1.25). Diese Maßnahme ist mit dem Träger in 2015 besprochen und führt zur Einschränkung der Anzahl der vorgehaltenen Angebote.

## **Nr. 1.26 - 1.28**

### **Gerontopsychiatrische Hilfen**

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 SGB XII und § 61 Abs. 1 SGB XII

Personenkreis

Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen

Die Förderung der Kompetenzaufgaben (Nr. 1.26) umfasst die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Grundschulungen zum Thema Demenz, die Erarbeitung und Durchführung von Modulen für die Aufbauschulung sowie die thematische Öffentlichkeitsarbeit. Die Umsetzung wird engmaschig in der interprofessionellen AG Demenz abgestimmt.

Die Förderung des Projektes „gerontopsychiatrische Tagespflege“ wurde im Jahr 2014 auf Grund der unzuständigen Förderung (Pflegeversicherungsgesetz) eingestellt. Unter Nutzung der bisher geförderten Kompetenzen erfolgte die Prüfung des Trägerkonzeptes für das Projekt „Kompetenzaufgaben/gerontopsychiatrische soziale Beratung“. Unter Nutzung der langjährigen geförderten Fachkompetenzen sollte u. a. die fachliche Beratung und Begleitung von Akteuren des Netzwerkes Altenhilfe und die Schulung der Bevölkerung (Multiplikatorenfunktion) Inhalt des Projektes sein. Das Projekt wird auf Grund der eingangs dargestellten Finanzlücken auch in 2016 unterbrochen.

Der Antrag der Alzheimer Gesellschaft Dresden e. V. zur Förderung von Selbsthilfe (Nr. 1.27) muss auch 2016 unberücksichtigt bleiben. Aus fachlicher Sicht wäre dies ein notwendiges Angebot zum Ausbau der tragfähigen Selbsthilfestrukturen im Bereich der Betreuung und Versorgung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen. Da das Demenzrisiko ab einem Lebensalter von 65 Jahren deutlich ansteigt, ist mit Zunahme der Anzahl der Gruppe der hochaltrigen Menschen eine Zunahme der Anzahl von zu beratenden Betroffenen und Angehörigen zu prognostizieren.

## **Nr. 1.29 - 1.41**

### **Seniorenselbsthilfe**

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

Seniorenselbsthilfe ist ein wichtiger Bestandteil der Seniorenarbeit und Altenhilfe. Mit relativ geringen Finanzmitteln kann eine hohe Wirksamkeit für eine selbstbestimmte Lebensführung und Lebensqualität erzielt werden. Die unterschiedlichen Förderhöhen ergeben sich aus der Verschiedenartigkeit der Angebote in Art, Ziel und Umfang.

**Nr. 1.41:** Fachlich erfolgt die Einordnung des Angebotes ab 2015 teilweise in den Bereich der Seniorenselbsthilfe. Die Sozialarbeit für ältere und alte Menschen wird in Höhe von 5.000 Euro durch Umverteilung aus dem Bereich Ausländer finanziert. Ziel der Förderung ist die Erschließung von Selbsthilfepotentialen und die Entwicklung von Selbsthilfekompetenzen ältere und alter Menschen jüdischen Glaubens unabhängig ihrer Gemeindegliederung.

## **Nr. 1.42**

### **Sozialraumbudget**

Die Bereitstellung von Sozialraumbudgets (Nr. 1.42) dient zur Förderung von sozialraumbezogenen Projekten, insbesondere auch Selbsthilfe- und ehrenamtliche Projekte und regionalen Aktionen.

Geplant verankert sind 2.000 Euro pro Ortsamtsbereich. Diese Projektarbeiten entfallen, obgleich dies als Vorgabe im Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe durch den Stadtrat beschlossen wurde.

### **Bereich: Hospiz**

#### **Nr. 1.80 bis 1.83, 1.87, 1.88**

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 61 Abs. 1 SGB XII, § 39a Abs. 2 SGB V und Sächsischer Hospizrichtlinie

Personenkreis

Schwerstkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige

Ambulante Hospizdienste (Nr. 1.80, 1.81, 1.83, 1.87, 1.88,) werden kofinanziert, in Ergänzung zu Mitteln der Krankenkassen und Landesmitteln. Fachgrundlage ist die Sächsische Hospizrichtlinie sowie die Einordnung in den Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe.

Das einzige Tageshospiz in Dresden (Nr. 1.82) wird mit der Finanzierung von 0,8 VBE Fachkraft bezuschusst.

### **Bereich: Menschen mit Migrationshintergrund**

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

Integrationskonzept der LHD

Personenkreis

Asylsuchende, Spätaussiedler/innen, Ausländer/innen, Menschen mit Migrationshintergrund, Personen und Einrichtungen, die mit diesen Personengruppen in Kontakt kommen

#### **Nr. 1.43 - 1.49**

#### **Beratung, Betreuung, Kommunikation**

Die Beratungsstellen (1.43, 1.44 und 1.48) ergänzen das Beratungsnetz der vom Bund finanzierten Migrationsberatungsstellen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Integrationskonzeptes.

- fremdenfreundliches Klima
- Stärkung des Integrationswillens der Migranten/innen
- Schaffung gleicher Chancen zur Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen wie für Einheimische
- Bedingungen für in Dresden lebende Migranten/innen zu verbessern, damit ein selbstbestimmtes Leben möglich wird
- Förderung von Demokratie, Solidarität, Weltoffenheit, Akzeptanz

Die Aufstockung der Beratungsstelle Ausländerrat ergibt sich aus dem anwachsenden Bedarf durch den fortlaufenden Anstieg der Asylbewerberzahlen.

Der Elterntreff (1.46) ist eine niederschwellige Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeit im Zentrum, weitestgehend im Rahmen von Selbsthilfe und Ehrenamt.

Sprachkursgutscheine für Personen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus (noch) keinen Anspruch auf Integrationskurse haben, werden in 2015/16 im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses V0085/14 finanziert.

Der Gemeindedolmetscherdienst (1.49) als Sprach- und Kulturmittler ist eine tragende Säule des Integrationskonzeptes und wird zunehmend auch in der Kommunikation mit den Asylsuchenden eingesetzt.

### **Bereich: Menschen mit Behinderung**

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

§ 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 und 58 SGB IX Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Personenkreis

Zum Stand 31.12.2014 leben in Dresden 54.911 behinderte Menschen, davon

- 697 blinde Menschen,
- 34.010 gehbehinderte und außergewöhnlich gehbehinderte Menschen und
- 749 gehörlose Menschen

Quelle: Behindertenstrukturstatistik

### **Nr. 1.50 - 1.54**

#### **Ambulant mobile Dienste**

Basis ist der Leistungstyp „Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung“ nach Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen.

Die niedrigschwelligen Angebote setzen unterschiedliche Schwerpunkte:

- Die geförderten Assistenzprojekte bieten Begleitung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für geistig und mehrfach behinderte Menschen sowie blinde oder körperbehinderte Menschen.
- Die Förderung der Begleitassistenz des Ambulanten Behindertenzentrums umfasst die Ausgaben für die Koordinierung der ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden und - 2016 erstmals auch - Fahrtaufwände der ehrenamtlich Tätigen. Deshalb ist eine Erhöhung der bereits mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 festgelegten Zuwendung für den Assistenzdienst des Diakonischen Werks-Stadtmission Dresden erforderlich.
- Kurzzeitbetreuung und familienentlastender Dienst sind auf geistig oder mehrfach behinderte Menschen ausgerichtet und bieten stunden- und tageweise Entlastung Angehöriger sowie Loslösung vom Elternhaus (Finanzierung in Kombination mit Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung).
- Aufgrund gestiegener Personalkosten ist eine Erhöhung der bereits mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 festgelegten Zuwendung für den Assistenzdienst des Blinden- und Sehbehindertenverbandes im Jahr 2016 erforderlich.

### **Nr. 1.55 - 1.63**

#### **Begegnung/Selbsthilfe**

Begegnungs- und Selbsthilfeprojekte ermöglichen niedrigschwelligen Austausch über die Behinderung, Bewusstseinsbildung, Stärkung des Selbsthilfepotenzials und sind Einstieg für andere Hilfen (Beratung) sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Die erforderlichen Rahmenbedingungen für diese Projekte unterscheiden sich je nach Zielgruppe (Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderung, Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung).

- Selbsthilfeprojekte leisten auf Basis ehrenamtlichen Engagements niedrigschwelligen Austausch, Interessenvertretung und Beratung nach dem Peer-Counseling-Modell. Personalausgaben sind auf geringfügige Beschäftigung und Aufwandsentschädigungen



begrenzt (Ortsverein Schwerhörige Dresden e. V., Lebendiger Leben e. V., Sozialverband Deutschland e. V.)

- Bei Begegnungsangeboten für Menschen mit Sinnes- und Körperbehinderung ist Personal zur Organisation und Assistenz für die Zielgruppe erforderlich.
- Begegnung für Menschen mit geistiger Behinderung leistet Freizeitgestaltung, Tagesstrukturierung und Förderung sozialer Kompetenzen unter Anleitung von Fachkräften (Lebenshilfe Dresden e. V., Diakonisches Werk-Stadtmission Dresden)
- Aufgrund gestiegener Personalkosten ist eine Erhöhung der bereits mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 festgelegten Zuwendung für die Begegnungsarbeit des Blinden- und Sehbehindertenverband im Jahr 2016 erforderlich.

#### **Nr. 1.64 -1.69**

##### **Beratung sowie Kompetenzzentrum für gehörlose Menschen**

Basis ist der Leistungstyp „Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung“ nach Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen.

Nach o. g. Leistungstyp ist jede Beratungsstelle mit mindestens 2 Fachkräften zu besetzen, um Vertretung abzusichern. Die Angebote beraten zu allen mit einer Behinderung im Zusammenhang stehenden Fragen, sprechen jedoch vorrangig unterschiedliche Zielgruppen an.

- Das Projekt zur Schaffung eines Kompetenzzentrums für Gehörlose ist an die Beratungsstelle für gehörlose Menschen angebunden und wird als befristete Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK durch die Stadt kofinanziert.

Bereits mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 festgelegt:

- Durch Verknüpfung der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (**Pos. 1.68**) mit der Koordinierungsstelle für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (**Pos. 1.67**) im Ambulanten Behindertenzentrum ist Vertretbarkeit und hoher Spezialisierungsgrad mit einem Stellenumfang von insgesamt 1,8 Vollzeitäquivalenten gesichert. Personal- und Sachkostenanstiege werden finanziert, um den Leistungsumfang der beiden Beratungsangebote zu erhalten.
- Die Beratung für gehörlose Menschen leistet umfassende Sozial- und Lebensberatung, da gehörlose Menschen kaum Zugang zu Spezialberatungsstellen haben. Daher rechtfertigt sich ein Stellenumfang von 1,88 Vollzeitäquivalenten. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel wird der Stellenumfang ab II. Quartal 2015 um 3 Wochenstunden auf 1,8 Vollzeitäquivalente reduziert, um den Personal- und Sachkostenanstieg zu kompensieren.
- Die Beratung des Sozialverbands VdK leistet vorrangig sozialrechtliche Beratung. Die nur Mitgliedern zugängliche Vertretung vor Gericht wird nicht vom Sozialamt gefördert.
- Das ambulante Pflegezentrum sichert Vertretung über 1,25 Vollzeitäquivalente.

#### **Nr. 1.70**

##### **Ausstattung von Außenwohngruppen und Kleinmaßnahmen**

Mit einem Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro ist die Kofinanzierung einer Ausstattung von Außenwohngruppen gemäß Landesrichtlinie für 33 Plätze gesichert. Darüber hinaus werden die Mittel für kurzfristig entstehende investive Bedarfe und sonstige Kleinmaßnahmen eingesetzt.

## **Bereich: Sonstiges**

### **Nr. 1.71 - 1.76**

#### **Frauenberatung und Frauenselbsthilfe**

Rechtliche Grundlagen

§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

- Die Beratungsangebote für Frauen mit Gewalterfahrungen und Frauen, die sexuellen Missbrauch erfahren haben, sind an einem Standort verknüpft und mit einem Umfang von insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalenten ausgestattet.
- Die Selbsthilfegruppen benötigen Anleitung durch Fachpersonal.
- Zusätzliche Grundlage des Projektes der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle ist die Landesrichtlinie zur Förderung der Chancengleichheit. Das Projekt umfasst Interventions- und Beratungsbedarf und die Netzwerkpflege des Bündnisses gegen häusliche Gewalt.

### **Nr. 1.77 - 1.78, 1.85**

#### **Spezielle soziale Dienste**

Die Unterstützung von Suppenküchen und des Sozialen Möbeldienstes richtet sich an einkommensschwache Personen (DD-Pass-Anspruch). Gleichzeitig sind dort u. a. Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung angebunden.

### **Nr. 1.83**

#### **Bürgertreff Mathildenstraße 15**

Das Sozialamt ist bestrebt, einen Bürgertreff in Anbindung an das Übergangwohnheim zur Unterbringung von jungen volljährigen Wohnungslosen langfristig zu erhalten. Perspektivisch soll eine Ausschreibung der Betreuung des Übergangwohnheims einschließlich des Bürgertreffs entsprechend den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) erfolgen. Die Heilsarmee Deutschland betreibt das Übergangwohnheim und den - noch über Zuwendungen finanzierten - Bürgertreff interimswise. Das Projekt des Bürgertreffs wird antragsgemäß gefördert.

### **Nr. 1.88 Vertrag Frauenschutzhhaus**

Rechtliche Grundlagen

§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

Beschlüsse des Stadtrates Nr. 2612-78-93, Nr. A 553-71-1998

Vertrag mit dem Frauenschutzhhaus Dresden e. V.

Landesrichtlinie zur Förderung der Chancengleichheit

Der Stellenumfang für Beratung der im Frauenschutzhhaus Hilfe suchenden Frauen sowie für die Betreuung der Kinder wird durch die o. g. Richtlinie platzbezogen bestimmt. Gemäß vertraglich fixierter Konzeption ist das Frauenschutzhhaus „rund um die Uhr“ erreichbar. Mit Schreiben vom 10. Juni 2015 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die maximale jährliche Zuwendung für Frauenschutzhhäuser ab 2015 erhöht. Der Mehrbedarf des Frauenschutzhhauses aufgrund gestiegener Personalkosten wird durch diesen Betrag gedeckt.

## **Bereich: Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen**

Rechtliche Grundlagen

§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

Personenkreis

Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

### **Nr. 1.90**

#### **Niederschwellige kirchgemeindliche Angebote**

Ein Streetworker der Heilsarmee ist in Anbindung an das Begegnungscafé der Heilsarmee montags bis samstags an ausgewählten Standorten, wo sich insbesondere die Zielgruppe der Wohnungslosen ohne jeglichen Wohnraum aufhält, unterwegs. Die niederschwellige Unterstützung reicht von Essen, Mindestkörperhygiene, Ausgabe von Schlafsäcken und Kontaktherstellung für die Nutzung der Nachtcafés im Winter. Der Streetworker der Heilsarmee wird aus Mitteln der Richtlinie finanziert.

### **Nr. 1.91**

#### **Niederschwellige Angebote**

Nr. 1.91 und Nr. 192 - bereits mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 festgelegt:

Der Tagestreff „Schorsch“ im Elbecenter Pieschen stellt eine Begegnungs- und Kontaktmöglichkeit dar, welche einen niederschweligen Zugang zu Beratungsangeboten ermöglicht.

Zu den Leistungen gehören: Bereitstellung von Angeboten der Tagesstrukturierung, Thematische Angebote, Förderung von Selbsthilfeaktivitäten, Angebote der Körperhygiene, Wäsche waschen und trocknen, Möglichkeit des Schreibens von Bewerbungen, Internetrecherche zur Organisation eigenen Wohnraums, 3x wöchentlich warme Mahlzeit zum Selbstkostenpreis, Nutzung einer Kochmöglichkeit, Wartebereich für Kontakt- und Beratungsstelle Mit konkreter Ersthilfe (Dusche, Wäsche,...).

Tagestreffs werden nur in geringem Umfang bezuschusst, da in allen Unterkünften für Wohnungslose der Tagesaufenthalt gegeben ist.

### **Nr. 1.92**

#### **Wohnungslosenberatungsstelle**

Personenkreis

Vorwiegend Haftentlassene ohne eigenen Wohnraum

Der Verein für soziale Rechtspflege Karlsruher Straße ist in der freien Straffälligenhilfe tätig. Durch die Anlauf- und Beratungsstelle für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen werden diese vor, während und nach der Haft unterstützt.

### **Nr. 1.93**

#### **Wohnungslosenberatung für spezifische Gruppen Haftentlassener**

Der Verein für soziale Rechtspflege hat Fördermittel zur besonderen Unterstützung von haftentlassenen Frauen und haftentlassenen Vätern nach der Förderrichtlinie zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von freizügigkeitsberechtigten neuzugewanderten Unionsbürger/-innen, deren Kinder sowie von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen, im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) beantragt. Das

Projekt wird vom Sozialamt über eine Kooperationsvereinbarung begleitet und mittels Kofinanzierung unterstützt.

### **Bereich: Eingliederungsleistungen SGB II**

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

§ 16a SGB II kommunale Eingliederungsleistungen

#### **Nr. 2.1**

##### **Sozialberatung für Arbeitslose**

Rechtliche Grundlagen

Stadtratsbeschluss A0057-SR-11-5 vom 07.04.2005

Personenkreis

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen

Beratung zu SGB II und SGB III, Unterstützung bei arbeitsrechtlichem Vorgehen bei Entlassung, Erläuterung von Bescheiden, Betriebskostenabrechnung, Unterstützung zur Sicherung von Ansprüchen, Begleitung zu Ämtern und Behörden

#### **Nr. 2.2 – 2.9**

##### **Psychosoziale Betreuung**

Nr. 2.2 bis 2.4, 2.6, 2.7 und 2.9 bereits mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 festgelegt:

Rechtliche Grundlagen

§ 16 a Nr. 3 SGB II

Personenkreis

Langzeitarbeitslose, Leistungsbeziehende nach SGB II (einschl. Angehörige dieser Bedarfsgemeinschaften) mit Eingliederungshemmnissen

Im Bereich der psychosozialen Betreuung konnten beantragte Tarifsteigerungen und Kapazitätserweiterungen im Haushaltsjahr 2015 teilweise berücksichtigt werden.

Die Standorte der Angebote Nr. 2.2 – 2.6 befinden sich in Gebieten mit hoher Arbeitslosenquote. Die Angebote 2.7 – 2.9 sind geschlechtsspezifisch ausgerichtet und stadtweit wirksam. Bis auf das Angebot 2.3, welches im Rahmen von Ehrenamt und Selbsthilfe organisiert ist, werden die psychosozialen Angebote von mit sozialpädagogischem Fachpersonal geleitet. Es sind immer zwei Personen, so dass eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung abgesichert ist. Das Angebot der Diakonie findet an drei Standorten statt an jeweils 2 – 3 Tagen in der Woche. Die Angebote tragen den Charakter von Wohngebietstreffs mit niederschwelligem Zugang. In Abstimmung mit dem Jobcenter wird auch gezielte individuelle Beratung und Hilfe gegeben. Dies trifft insbesondere auf die frauenspezifischen Angebote zu. Die Projekte bieten vielfältige Angebote zur Orientierung, Motivierung und Aktivierung, Tagesstruktur, Hilfe zur Selbsthilfe. Sie stärken das Selbstwertgefühl, Verhindern gesundheitliche Beeinträchtigung und soziale Isolation. Ziel ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

**Nr. 2.10 – 2.14**  
**Suchtberatung**

Rechtliche Grundlagen  
§ 16 a Nr. 4 SGB II

Personenkreis  
Langzeitarbeitslose, Leistungsbeziehende nach SGB II (einschl. Angehörige dieser Bedarfsgemeinschaften) mit Suchtproblematik

Die Suchtberatungs- und behandlungsstellen sind Einrichtungen nach der Landesrichtlinie Psychiatrie und Suchthilfe in fachlicher Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. Die Finanzierung erfolgt gegenwärtig anteilmäßig nach der Höhe des Anteils an Klienten im SGB II-Leistungsbezug.

Der Gesamtförderbetrag entspricht der im HHJ 2015. Die prozentuale Verteilung der Mittel auf die einzelnen Angebote kann erst nach Bekanntwerden der Klientenzahlen 2015 erfolgen, daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierteren Angaben möglich.

**Nr. 2.15**  
**zugehende Suchthilfen insbesondere für Wohnungslose im SGB II-Bezug in Verbindung mit DROBS e. V.**

Rechtliche Grundlagen  
§ 16 a Nr. 4 SGB II  
§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personenkreis  
Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Langzeitarbeitslose bzw. Leistungsbeziehende nach SGB II mit Suchtproblematik

Das Projekt „Drobs-Straßenzeitung“ arbeitet mit ca. 20 wohnungslosen und/oder langzeitarbeitslosen Menschen. Die Straßenzeitung ist im Ergebnis das hergestellte Produkt und Spiegel der Lebenswelt der Wohnungslosen. Dieser Arbeitsbereich umfasst Herstellung und Verkauf der Zeitung. Gleichzeitig zielt das Projekt auf Aktivierung, Begleitung und Vermittlung der Zielgruppe hinsichtlich derer Lebensthemen und Problematiken. Da die Klienten überwiegend eine Suchtproblematik aufweisen, aber keine Krankheitseinsicht bzw. keine Beratungs- bzw. Therapiebereitschaft zeigen, sind Tagestrukturierung, Aktivierung und Beschäftigung gute Möglichkeiten Wege zu finden, um den Zugang der Betroffenen zu Suchtberatungs- und Behandlungsstellen zu erreichen, und damit die Voraussetzung zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu schaffen.